

Presseerklärung

des

**Thüringer Rechnungshofs
zu den Bemerkungen 1999
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
mit Bemerkungen
zur Haushaltsrechnung 1997**

Sperrfrist 20. Mai 1999, 12.00 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort

Herausgegeben vom Thüringer Rechnungshof
Verantwortlich: RD Wiese – Pressereferent -

Rudolstadt, 20. Mai 1999

Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

Telefon:
(03672)446-120

Telefax:
(03672)446-998

Der Präsident des Thüringer Rechnungshofs, Wolfgang Ibel, erklärte anlässlich der Zuleitung der

„Bemerkungen 1999 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung mit Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1997“

an den Thüringer Landtag und die Landesregierung auf der in Rudolstadt stattfindenden Pressekonferenz am 20. Mai 1999 u. a.:

Wie in der Thüringer Verfassung vorgesehen, habe ich dem Landtag und der Landesregierung die „Bemerkungen 1999“ zugeleitet.

Heute berichte ich auch der Thüringer Öffentlichkeit, also den Vertretern von Presse, Rundfunk und Fernsehen über Ergebnisse unserer Prüfungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes.

Die „Bemerkungen“ geben Prüfungsergebnisse wieder, die für die Entlastung der Landesregierung durch den Landtag bedeutsam sein können. Sie stellen eine Auswahl aus einer Vielzahl von Prüfungen dar. Nicht nur die Höhe der in Rede stehenden Beträge, sondern auch die Fehlerhäufung und die Bedeutung von Strukturmängeln sind Kriterien für die Aufnahme in den Jahresbericht. Wenn die einzelnen Ressorts unterschiedlich oft Gegenstand von Bemerkungen sind, lässt dies keine allgemeinen Schlussfolgerungen auf Qualität oder Fehlerhaftigkeit von deren Verwaltungshandeln zu. Diese Folgerung wäre schon deshalb nicht zulässig, weil jährlich nur eine beschränkte Anzahl von Prüfungsvorhaben durchgeführt werden kann. So hat der Rechnungshof in der vergangenen Berichtsperiode 238 Prüfungsmitteilungen den geprüften Stellen zugeleitet. Daraus hat er die Ergebnisse von 20 Prüfungsvorhaben für die Aufnahme in die Bemerkungen ausgewählt. Außerdem hat er - wie immer - die haushalts- und finanzwirtschaftliche Entwicklung der Landesfinanzen analysiert.

Zur Höhe der finanziellen Auswirkungen haben wir uns geäußert, wo immer es möglich war. Hoch einzuschätzen ist auch die präventive Wirkung der Tätigkeit des Rechnungshofs. Jede Behörde und damit jeder Beschäftigte muss damit rechnen, dass unwirtschaftliches Verhalten beanstandet wird und die Verantwortlichen Rechenschaft ablegen müssen.

Der Rechnungshof ist sicher bei den Mitarbeitern der Verwaltung keine allseits beliebte Behörde.

Ich zitiere daher den amerikanischen Politiker Benjamin Franklin.

Er sagte:

„Unsere Kritiker sind unsere Freunde,
denn sie zeigen uns unsere Fehler.“

Als eine wichtige Aufgabe betrachten wir die Beratung. Der mitunter in der Öffentlichkeit entstandene Eindruck, die Landesverwaltung und der Rechnungshof stünden sich in der täglichen Arbeit wie Streithähne gegenüber, ist nicht richtig.

In vielen Fällen entspricht die Verwaltung gerne den Anregungen des Rechnungshofs. Wir berichten auf den Seiten 171 bis 180 beispielhaft über solche Fälle.

Ein besonderer Schwerpunkt unseres Jahresberichts ist auch in diesem Jahre wieder die haushaltswirtschaftliche Entwicklung des Landes, die wir mit großer Sorge verfolgen.

Die bereinigten Gesamteinnahmen des Landes sind im Jahre 1997 gegenüber dem Jahr 1996 zwar um 514 Mio. DM auf 16 Mrd. 792 Mio. DM gestiegen. Sie lagen aber um 196 Mio. DM unter dem Haushaltssoll. Vor allem die Steuereinnahmen blieben um 623 Mio. DM hinter den Erwartungen zurück.

Die bereinigten Gesamtausgaben sind gegenüber dem Jahr 1996 um 51 Mio. DM auf 18 Mrd. 713 Mio. DM gesunken. Dies entspricht einer Minderung um 0,3 v. H. Abgesehen vom Land Sachsen-Anhalt, das als einziges neues Bundesland einen Ausgabenzuwachs von 4,7 v. H. ausweist, haben die anderen neuen Bundesländer die Ausgaben deutlicher zurückgeführt (zwischen 2,0 und 3,0 v. H.).

In diesem Zusammenhang muss ich darauf hinweisen, dass die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um weitere rd. 90 Mio. DM auf rd. 671 Mio. DM gestiegen sind. Sie haben damit - trotz mehrfacher Zusicherung des Finanzministeriums, den Umfang derartiger Ausgaben zu verringern - den bisherigen Höchststand im Jahr 1996 von 581 Mio. DM deutlich überschritten. Der Rechnungshof hält diese ohne Ermächtigung im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan geleisteten Ausgaben der Höhe nach für bedenklich. Wiederum sind im Haushaltsplan nicht - wie vorgeschrieben - alle im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Ausgaben berücksichtigt worden. Zudem wurden von den über- und außerplanmäßigen Ausgaben rd. 608 Mio. DM nicht - wie grundsätzlich notwendig - durch Einsparungen bei anderen Ausgaben bzw. Mehreinnahmen, sondern durch Kreditaufnahmen ausgeglichen.

Zu den großen Ausgabeblöcken gehören die Personalausgaben. Sie lagen mit 4 Mrd. 878 Mio. DM um 336 Mio. DM über den dafür veranschlagten Ausgaben und um 63 Mio. DM über denen des Vorjahres. Mit einer Personalausgabenquote von 25,97 v. H. (Verhältnis der Personalausgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben) hat Thüringen

unter den neuen Ländern den höchsten Wert erreicht. Verstärkte Anstrengungen zur Personaleinsparung sind dringend geboten.

Mit Sorge verfolgt der Rechnungshof auch die weitere Zunahme der Staatsverschuldung in Thüringen. Die Nettokreditaufnahme lag im Jahr 1997 mit 1,95 Mrd. DM um rd. 372 Mio. DM über dem Haushaltsplanansatz.

Die Verschuldung Thüringens hat sich im Jahre 1997 durchschnittlich täglich um 5,34 Mio. DM erhöht.

Die Pro-Kopf-Verschuldung ist in Thüringen von 5.711 DM im Jahr 1996 auf 6.533 DM im Jahre 1997 gestiegen. Damit liegt Thüringen nicht nur über dem Durchschnittswert für die neuen Bundesländer (6.265 DM), sondern erstmals auch über dem der alten (Flächen-) Bundesländer (6.400 DM).

Mit der Staatsverschuldung sind naturgemäß auch die Zinsausgaben drastisch gestiegen, nämlich von 757 Mio. DM im Jahre 1996 auf 905 Mio. DM im Jahre 1997 (um 19,6 %). Nach der mittelfristigen Finanzplanung werden im Jahre 2002 die Aufwendungen für die Zinsen höher sein als die Nettokreditaufnahmen. Dies zeigt in welchem Umfang die hohe Staatsverschuldung den haushaltspolitischen Gestaltungsspielraum einengt.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die nur schwer abschätzbaren Risiken hinzuweisen, die sich aus dem beträchtlichen Bestand an vom Land übernommenen Bürgschaften (5,5 Mrd. DM) ergeben. Aufgrund solcher Garantieübernahmen hatte das Land nach rd. 57 Mio. DM im Vorjahr im Jahr 1997 rd. 99 Mio. DM zu zahlen.

Risiken für künftige Haushalte können sich weiter ergeben aus einem Anstieg des derzeit niedrigen Zinsniveaus, aus Steuerrechtsänderungen, aus einer Änderung des Länderfinanzausgleichs, aus steigenden Personalausgaben (Anpassung an 100 % der Westbezüge, Versorgungsleistungen).

Die Staatsschulden aus der Aufnahme von Krediten von insgesamt rd. 16,2 Mrd. DM Ende des Jahres 1997 und die daraus resultierenden Zinslasten in Höhe von ca. 905 Mio. DM haben ein Ausmaß erreicht, das eine tief greifende Haushaltskonsolidierung unumgänglich macht.

Im Haushaltsplan 1999 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2002 ist zwar eine Rückführung der Nettokreditaufnahme vorgesehen.

Angesichts der bisherigen Entwicklung muss jedoch bezweifelt werden, dass dies in dem geplanten Umfang gelingen wird.

Um auch nur diese Ziele zu erreichen, ist es notwendig, in allen Bereichen strenge Ausgabedisziplin zu wahren. Mehreinnahmen im Haushaltsvollzug dürfen nicht zu zusätzlichen Ausgaben, sondern müssen ebenso zur Verringerung der Nettokreditaufnahme genutzt werden wie etwaige Minderausgaben.

Die bisherigen Maßnahmen zur Begrenzung der Personalausgaben – insbesondere zum Personalabbau – müssen verstärkt fortgesetzt werden.

Im Übrigen hält es der Rechnungshof angesichts der Haushaltssituation für geboten, die Notwendigkeit von Förderprogrammen und jeder Zuwendung kritischer als bisher zu prüfen. Dazu ist es erforderlich, die Zielerreichung und Effizienz der Programme laufend mittels Erfolgskontrollen zu überwachen.

Die notwendige Haushaltskonsolidierung wird ohne einschneidende Sparmaßnahmen nicht gelingen.

Ich möchte nun über die eingangs erwähnten zehn Bemerkungsbeiträge berichten:

Im Einzelnen gehe ich ein:

- **auf einen Fall des verschwenderischen Umgangs mit Zuwendungen für den Ausbau einer Straße**
- **auf die Verteilung von Zuschüssen an Firmenausbildungsverbände,**
- **auf die Ausreichung von Fördermitteln an Unternehmen im Forschungs- und Entwicklungs-Dienstleistungsbereich,**
- **auf eine fehlende Konzeption für die Förderung „Betreuten Wohnens“ für Behinderte**
- **auf einen Fall unwirtschaftlicher Finanzierung von Umbaukosten**
- **auf an eine GmbH für Beschäftigungsmaßnahmen zugunsten ehemaliger Mitarbeiter des Kali-Bergbaus geleistete Zuschüsse**
- **auf pauschale Finanzaufweisungen zu den Ausgaben für die Schülerspeisung,**
- **auf die Personalbedarfsermittlung in der Thüringer Landesverwaltung**
- **auf vermeidbare Entschädigungsleistungen bei Freisprüchen an Beschuldigte**
- **auf die tarifvertragswidrige Berücksichtigung von Vordienstzeiten.**

Die Bemerkungsbeiträge im Einzelnen:

1 Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) (Kapitel 07 05)

Die Straßenbauverwaltung hat für den Ausbau einer Straße, die sowohl der Erschließung eines Wohn-/Gewerbegebietes als auch dem städtischen Durchgangsverkehr dient, im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes Zuwendungen in Höhe von 981.000 DM bewilligt.

Der Rechnungshof hat dem Thüringer Landesamt für Straßenbau vorgehalten, bei der Bemessung der Zuwendung sei die Möglichkeit des Erschließungsträgers, infolge Umlage des beitragsfähigen Erschließungsaufwands Einnahmen zu erzielen, nicht berücksichtigt worden.

Die Verwaltungsvorschriften zum GVFG schreiben ausdrücklich vor, dass die Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist, nicht zuwendungsfähig sind. Im vorliegenden Falle hätten statt ca. 981.000 DM ca. 400.000 DM weniger an Zuwendungsmitteln ausgereicht werden dürfen. Der Rechnungshof sieht hier einen gravierenden Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip.

Das Ministerium hat die Beanstandungen des Rechnungshofs im Wesentlichen anerkannt und die Bewilligungsbehörde angewiesen, künftig in allen einschlägigen Fällen die Umlagefähigkeit von Erschließungskosten sorgfältiger zu prüfen.

2 Zuwendungen zur Förderung der beruflichen Bildung (Kapitel 07 08)

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur gewährt Firmenausbildungsverbänden in der Regel Zuschüsse in Höhe von 95 v. H. der Ausgaben, ohne deren Einnahmesituation im Einzelnen zu prüfen. Mit diesen Zuwendungen werden im Wesentlichen die Sach- und Personalausgaben der Ausbildungsverbände im Wege der Anteilsfinanzierung gefördert.

Bei seiner Prüfung hatte der Rechnungshof festgestellt, dass bei zwei Firmenausbildungsverbänden der Eigenmittelanteil in den Jahren 1995 bis 1997 bis zu 28 v.H. betragen hat, so dass bei einer Förderung von 95 v.H. weit über 100 % der entstandenen Kosten vereinnahmt wurden. Allein in diesem Fall hätten Fördermittel in Höhe von rd. 100.000 DM eingespart werden können.

Der Rechnungshof hat daher dem Ministerium empfohlen, die Fördersätze der Richtlinie auf einen einheitlichen Satz von etwa 75 bis 85 v.H. zu begrenzen. Dies würde die Gleichbehandlung aller Zuwendungsempfänger sicherstellen. Zugleich würden die Zuwendungsempfänger zu einem sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit den Fördermitteln angehalten.

Darüber hinaus hat der Rechnungshof dem Ministerium mitgeteilt, dass die Vergütung der Geschäftsführer und Angestellten nicht – wie vorgeschrieben – entsprechend den tarifrechtlichen Bestimmungen nach dem BAT-O erfolgt sei. Darüber hinaus seien an Geschäftsführer monatliche Leistungszulagen bis zu 1.000 DM gezahlt worden, die zudem auch noch als zuwendungsfähig anerkannt worden seien.

Aufgrund der Beanstandungen des Rechnungshofs will das Ministerium prüfen, ob künftig ein einheitlicher Fördersatz in der vom Rechnungshof vorgeschlagenen Spanne vorgesehen werden könne. Den vom Ministerium angeführten Gründen zur Höhe der Vergütung der Geschäftsführer und Verwaltungskräfte, die den Anforderungen mittlerer Unternehmen entspreche, kann der Rechnungshof nicht folgen.

Er erwartet, dass seine Beanstandungen bei künftigen Zuwendungsbewilligungen berücksichtigt werden.

3 Zuwendungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Forschungs- und Entwicklungs-Dienstleistungsbereich (FuE-Strukturhilfeprogramm/FES) (Kapitel 07 14)

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur hat allein im Forschungs- und Entwicklungs-Dienstleistungsbereich Zuwendungen i.H.v. 42,5 Mio. DM ausgereicht.

Bei seiner Prüfung in 20 Einrichtungen hatte der Rechnungshof festgestellt, dass in erheblichem Umfang gegen zuwendungsrechtliche Bestimmungen verstoßen wurde. Insbesondere hat das Ministerium durch Unterlassung der vorgeschriebenen Abstimmungen mit anderen Zuwendungsgebern Projekte doppelt gefördert bzw. Ausgaben mehrfach als zuwendungsfähig anerkannt.

So wurde die Anschaffung von Wirtschaftsgütern gefördert, die bereits über andere Programme des Bundes bezuschusst worden waren, so dass sich teilweise Voll- bzw. Überfinanzierungen ergeben haben.

Das Ministerium hat mitgeteilt, aufgrund dieser Feststellungen habe es entsprechende Rückforderungen von Zuwendungen erhoben.

Bisher sind rd. 1,43 Mio. DM zurückgefordert worden, davon 0,55 Mio. DM infolge Selbstanzeige während der örtlichen Erhebungen durch den Rechnungshof.

Weitere Rückforderungen i.H.v. 0,65 Mio. DM sind noch zu erwarten, so dass insgesamt 2,08 Mio. DM (5 v.H. der ausgereichten Mittel) zurückfließen werden.

Der Rechnungshof hat subventionserhebliche Hinweise an die Staatsanwaltschaft gegeben, woraufhin in 14 Fällen Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden.

Der Rechnungshof erwartet, dass das Ministerium künftig die Vorschriften des Zuwendungsrechts beachtet.

4 Betreutes Wohnen für Behinderte (Kapitel 08 22)

Die Versorgung Behinderter in der Wohnform des „Betreuten Wohnens“ wird – auch mangels einer schlüssigen Konzeption des Thüringer Ministeriums für Soziales und Gesundheit – nicht in ausreichendem Maße gefördert. Gegenüber der Betreuung in Wohnheimen wird die Einsparungsmöglichkeit von jährlich bis zu rd. 5,4 Mio. DM nicht genutzt. Der Freistaat Thüringen gewährt Zuwendungen an freigemeinnützige oder kommunale Träger für Wohngemeinschaften Behinderter im Sinne des § 39 Bundessozialhilfegesetz (sog. Eingliederungshilfe).

Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle Suhl hatte dem Ministerium mitgeteilt, einem beachtlichen Teil der in Wohnheimen betreuten Hilfeempfänger könnte mit der kostengünstigeren Variante des „Betreuten Wohnens“ geholfen werden. Eine schrittweise Überführung von derzeit ca. 270 Hilfeempfängern aus Wohnheimen in das „Betreute Wohnen“ würde zu einer Haushaltsentlastung von ca. 5,4 Mio. DM jährlich führen. Hierzu seien konkrete Vorstellungen zu entwickeln.

Das TMSG hat den weiteren Aufbau „Betreuten Wohnens“ begrüßt, macht aber geltend, dass auf die stationäre Unterbringung ein Rechtsanspruch bestehe. Die Förderung „Betreuten Wohnens“ sei hingegen eine freiwillige staatliche Leistung. Wegen der bestehenden Sparzwänge hätte eine freiwillige Leistung wenig Erfolgsaussichten.

Nach Auffassung des Rechnungshofs besteht unabhängig von der Art der Unterbringung ein Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe. Dabei hat die Hilfe außerhalb von Heimen sogar Vorrang (§ 3a BSHG). Der Rechnungshof bekräftigt daher seine Forderung nach der Entwicklung einer Konzeption.

5 Finanzierung von Umbaukosten (Einzelplan 03)

Zur Unterbringung eines Landesamtes wurden im Jahr 1995 Räume gemietet, die vom Vermieter nach den Vorgaben des Landes mit einem Aufwand von rd. 2 Mio. DM umgebaut und vorfinanziert worden sind. Dieser Betrag ist dem Vermieter vom Land zusätzlich der Finanzierungskosten in Höhe von rd. 529 TDM in Form eines Mietaufschlags in 60 monatlichen Raten zu erstatten. Damit errechnet sich für das Land ein Zinssatz von rd. 10 v. H. Der Zinssatz für Kreditaufnahmen des Landes lag zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags jedoch nur bei ca. 6,5 v. H.

Da dieser niedrigere Zinssatz aber nicht im Mietvertrag vereinbart wurde, führt die Vorfinanzierung der Umbaukosten durch den Vermieter für das Land zu Mehrausgaben von insgesamt rd. 220 TDM, die vermeidbar gewesen wären.

6 Zuschüsse an eine GmbH für Beschäftigungsmaßnahmen (Kapitel 17 04)

Der Rechnungshof hat das Verfahren zur Umsetzung von Zusagen der Landesregierung, Beschäftigungsmaßnahmen für ehemalige Mitarbeiter des Kali-Bergbaus zu finanzieren, geprüft. Nach seinen Feststellungen war der beschrittene Weg nicht sachgerecht, überdies kostenträchtig und somit unwirtschaftlich.

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen Bund und Land, die „Sachkosten“ von Beschäftigungsmaßnahmen für ehemalige Kali-Mitarbeiter bis zur Höhe von insgesamt 4 Mio. DM je zur Hälfte zu tragen, wurden im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr Ausgaben von 2,53 Mio. DM als Zuschuss an eine GmbH veranschlagt. Von diesem Betrag waren 530 TDM für die Finanzierung von Qualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen vorgesehen.

Das TMWI hat der GmbH für die o. a. Zwecke Zuwendungen von insgesamt 1,68 Mio. DM gewährt. Davon entfielen 1,2 Mio. DM auf die fraglichen Sachkosten. Die übrigen 480 TDM wurden der GmbH für „Betreuungskosten“ gezahlt.

Die Durchführung der Beschäftigungsmaßnahmen oblag einer Tochtergesellschaft der Treuhandanstalt, die wiederum mit dieser Aufgabe eine andere Gesellschaft beauftragte.

Nach Auffassung des Rechnungshofs war die Einschaltung der GmbH bei der Abwicklung der genannten Maßnahmen nicht notwendig. Diese habe allenfalls in Teilbereichen Aufgaben wahrgenommen, die nicht schon von anderen Unternehmen erfüllt wurden oder von diesen hätten erledigt werden können. Es wäre daher nahe liegend und zweckmäßiger gewesen, den vom Land zu tragenden Sachkostenanteil unmittelbar an die Tochtergesellschaft der Treuhandanstalt zu erstatten oder ihr als Zuwendung zu gewähren. Damit hätten die der GmbH in diesem Zusammenhang vergüteten erheblichen Betreuungskosten weitgehend vermieden werden können.

Der Rechnungshof hat weiter die Auffassung vertreten, angesichts des Aufgabeninhalts der GmbH habe das Land überhöhte Betreuungskosten - im Durchschnitt 28,5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Landes für Projektmaßnahmen - vergütet. Diese seien ohne ausreichende Nachweise und ohne Überprüfung der Angemessenheit der geltend gemachten Stundensätze gezahlt worden.

Im Übrigen hat der Rechnungshof kritisiert, die veranschlagten Haushaltsmittel seien teilweise für Zwecke verwendet worden, die nicht mit der Zweckbestimmung nach dem Haushaltsplan vereinbar waren. So wurden der GmbH für ein eingeholtes Rechtsgutachten insgesamt 31,2 TDM erstattet sowie weitere 161 TDM als Zuwendung gewährt, die für einen vom TMSG erteilten Planungsauftrag an Dritte weitergeleitet wurden.

Der Rechnungshof hat empfohlen, künftig in ähnlich gelagerten Fällen eindeutige Vereinbarungen zu treffen und dabei die Aufgaben sowie die Vergütung präzise festzulegen.

7 Schülerspeisung (Kapitel 17 20)

Nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz erhalten alle kommunalen Schulträger vom Land pauschale Finanzausweisungen zu den Ausgaben für Schülerspeisung in Höhe von 0,50 DM pro Schüleressen. Das Gesamtvolumen dieser Zuweisungen belief sich im Jahr 1997 auf rd. 10,5 Mio. DM.

Der Rechnungshof hat in einer Querschnittsprüfung untersucht, inwieweit die mit den Zuweisungen verfolgten Ziele erreicht wurden. Dabei hat er festgestellt, dass im Jahre 1997 im Durchschnitt nur rd. 26 v. H., also nur jeder vierte Schüler, an der Schülerspeisung teilnahm bzw. nahezu drei Viertel der Schüler (rd. 74 v. H.) von dem Angebot eines warmen Mittagessens keinen Gebrauch gemacht haben.

Angesichts dieser geringen Akzeptanzquote und der angespannten Finanzlage des Landes sollte nach Auffassung des Rechnungshofs die weitere Notwendigkeit dieser Ausgaben mit dem Ziel einer Einsparung überprüft werden. Es könnte auch geprüft werden, ob die Zuweisung für den Bereich der Grundschulen, in dem eine höhere Akzeptanzquote besteht, beibehalten wird. Auch dann könnten immer noch mehrere Millionen DM eingespart werden. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass Thüringen das einzige Bundesland ist, in dem aus dem Landeshaushalt Zuschüsse zur Schülerspeisung geleistet werden.

8 Personalbedarfsermittlung in der Thüringer Landesverwaltung (Mehrere Einzelpläne 01 bis 09, 15)

Der Rechnungshof hat in einer Querschnittsprüfung untersucht, welche Verfahren zur Ermittlung des Personalbedarfs der Thüringer Landesverwaltung angewandt werden. Dabei hat er festgestellt, dass bisher von keinem Ministerium der Personalbedarf mit Hilfe anerkannter analytischer Untersuchungsmethoden, d. h. durch Zugrundelegung der Arbeitsmengen und Bearbeitungszeiten, ermittelt wurde. So wurde etwa beim Wegfall von Aufgaben oder beim Einsatz von Informationstechnik oftmals Personal in andere Organisationseinheiten umgesetzt, ohne zuvor deren Personalbedarf methodisch zu ermitteln. Zusätzlicher Personalbedarf wurde lediglich an Hand von Erfahrungswerten geschätzt. Im nachgeordneten Bereich der Landesverwaltung führten die dort ebenfalls durchgeführten Prüfungen zu ähnlichen Ergebnissen.

Der Rechnungshof hat den Ministerien wegen der unmittelbaren finanziellen Auswirkungen des Personalumfangs auf die Personalausgaben empfohlen, in möglichst allen Bereichen der Landesverwaltung eine systematische Ermittlung des Personalbedarfs mit anerkannten Methoden durchzuführen. Dabei sei es auch erforderlich, vorher die oft ebenfalls fehlenden Voraussetzungen für eine sachgerechte Personalbedarfsermittlung – die kritische Überprüfung der wahrzunehmenden Aufgaben und die Optimierung der vorhandenen Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe – zu schaffen. Außerdem hat der Rechnungshof angeregt, in der Landesverwaltung eine Koordinierungs- und Beratungsstelle mit der Aufgabe einzurichten, Grundsätze zur Personalbemessung zu erarbeiten, die Landesdienststellen in Fragen der Fortbildung und Organisation sowie hinsichtlich der praktischen Durchführung der Personalbedarfsermittlung zu beraten und ggf. entsprechende Maßnahmen der Landesregierung zu koordinieren.

9 Entschädigungsleistungen an Beschuldigte in Strafsachen bei Freisprüchen (Kapitel 05 04)

Bei einer Querschnittsprüfung der vom Land an Beschuldigte in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Freisprüchen oder Verfahrenseinstellungen gezahlten Entschädigungen hat der Rechnungshof einen Anstieg von 725 TDM im Jahr 1994 auf 1,6 Mio. DM im Jahr 1996 festgestellt. Dies ist mehr als eine Verdoppelung.

Ursächlich für diese starke Ausgabenerhöhung war neben einer allgemeinen Zunahme der Anzahl der bei den Amtsgerichten eingegangenen Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren vielfach eine nicht ordnungsgemäße Arbeitsweise der Verfolgungsbehörden und der Staatsanwaltschaften. So wurden den Amtsgerichten häufig Verfahren vorgelegt, die bereits im Ermittlungsverfahren durch Staats- oder Anwälte zwingend hätten eingestellt werden müssen. In anderen Fällen wären weitere Ermittlungen durchzuführen gewesen. Außerdem haben einzelne Staatsanwaltschaften in großem Umfang mit dauernden Verfahrenshindernissen behaftete Ordnungswidrigkeitsverfahren ungeprüft an die Amtsgerichte weitergeleitet. Von einigen Staats- und Anwälten ist eine sachliche Nachprüfung bei Kennzeichenanzeigen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen worden. Dies hatte zur Folge, dass erst nach Ermittlungen der Amtsgerichte Verfahren eingestellt oder die Beschuldigten freigesprochen werden mussten. Darüber hinaus haben einzelne Staatsanwaltschaften in erheblichem Umfang Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren den Amtsgerichten ohne oder mit ungeeigneten Beweismitteln vorgelegt.

Der Rechnungshof hat gegenüber dem zuständigen Ressort darauf hingewiesen, bei einer ordnungsgemäßen Arbeitsweise der Verfolgungsbehörden bzw. Staatsanwaltschaften hätten allein im Jahre 1996 bei den zehn von ihm geprüften Thüringer Amtsgerichten insgesamt 260 TDM - etwa 16 v. H. der Gesamtausgaben an Entschädigungsleistungen dieses Jahres - eingespart werden können.

10 Tarifvertragswidrige Berücksichtigung von Vordienstzeiten im Lehrerbereich (Kapitel 04 05, 04 13)

Bei der Festsetzung der Grundvergütung der Angestellten und für die Jubiläumszuwendung werden Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst der DDR grundsätzlich berücksichtigt. Nicht zu berücksichtigen sind jedoch solche Zeiten, die auf Wunsch des Arbeitnehmers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen beendet wurden.

Bei der Prüfung der Einhaltung dieser Regelung hat der Rechnungshof festgestellt, dass die Thüringer Schulverwaltung entgegen dieser Vorschrift solche Vordienstzeiten regelmäßig mit berücksichtigt hat.

Diese Nichtbeachtung tarifrechtlicher Vorschriften im Lehrerbereich hat infolge der Zahlung zu hoher Grundvergütungen in den Jahren 1992 bis 1998 zu Mehrausgaben des Landes von insgesamt mindestens 8 Mio. DM geführt. Dieser Betrag ist dabei als Untergrenze anzusehen, da weitere derartige Fälle im Lehrerbereich nicht erkannt wurden, weil die Beendigungsgründe früherer Dienstverhältnisse einem Teil der Personalakten nicht zu entnehmen ist.

Weitere Fälle unwirtschaftlichen Handelns finden Sie im vorliegenden Jahresbericht 1999.

Da dies nur die Ergebnisse von 20 Prüfungsverfahren sind, die aus der Gesamtzahl von 238 im abgelaufenen Geschäftsjahr durchgeführten Prüfungen ausgewählt wurden, ist unschwer zu ermessen, welches beachtliche Einsparungspotenzial der Rechnungshof aufgezeigt hat.

Die eingangs dargestellte Haushaltslage des Freistaats erfordert verstärkte Bemühungen, alle Einsparungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Wünschenswerte Ausgaben müssen zurückgestellt werden, damit die dringend notwendigen Ausgaben in der Zukunft noch geleistet werden können.

Nach der Fertigstellung des Jahresberichtes 1999 des Rechnungshofs habe ich vom Jahresbericht 98 der Landeszentralbank in den Freistaaten Sachsen und Thüringen Kenntnis erhalten.

Die Landeszentralbank stellt zu den Thüringer Landesfinanzen fest:

„Nur wenn es gelingt, die jährliche Neuverschuldung deutlich zu verringern, verbleiben für die Finanzpolitik auch in Zukunft Gestaltungsspielräume.“

Der Ihnen vorliegende Jahresbericht 1999 des Rechnungshofs stimmt mit diesen Aussagen in vollem Umfange überein.

Der Rechnungshof sieht keine Alternative zu einer tief greifenden Haushaltskonsolidierung. Hierzu möchte er mit seinem Jahresbericht seinen Beitrag leisten.